

Rahmen-Studienordnung

des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V.
für **Weiterbildungsstudiengänge** an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien
vom 18. September 2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind Einrichtungen der Weiterbildung im pluralistischen Bildungssystem.
- (2) Sie dienen insbesondere der Weiterbildung von Berufstätigen mit abgeschlossener Berufsausbildung und qualifizierender Berufspraxis in Verwaltung und Wirtschaft im Sinne von § 2 der Rahmen-Prüfungsordnung.
- (3) Die Akademien bieten berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge auf Hochschulniveau an, die auf eine höherwertige berufliche Tätigkeit vorbereiten sollen. Diese Studiengänge erstrecken sich regulär auf mindestens sechs Semester.

§ 2 Studienziele

- (1) Ziel der Weiterbildungsstudiengänge der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien ist es, für Fach- und Führungsaufgaben in Verwaltung und Wirtschaft zu qualifizieren. Leitgedanke des Studienangebots ist die Weiterbildung zum ökonomisch geprägten Generalisten, der grundlegende Entscheidungen unter Beachtung sowohl des sozialen und politischen Umfelds als auch der Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien zu treffen hat. Deshalb spielen Fragen der Entscheidungslehre, der Leistungsmotivation, der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Internationalisierung eine besondere Rolle. Lehrveranstaltungen auf Hochschulniveau sollen systematisches und kritisches Denken fördern und die Teilnehmer damit in den Stand setzen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen und komplexe Probleme zu lösen.
- (2) Das berufsbegleitende Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie soll Kompetenzen vermitteln für:
 - die Anwendung vertiefter Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre sowie im Privatrecht und im Öffentlichen Recht,
 - das Erkennen, Strukturieren und Lösen von Entscheidungsproblemen

- die Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben,
 - die Einordnung der Aufgaben und Entscheidungen in gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge.
- (3) Das Hochschulniveau des Studienangebots der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien wird dadurch gewährleistet, dass wesentliche Teile der Lehre von Universitäts- und weiteren Hochschulprofessoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universitäten abgehalten werden. Um die Verzahnung wissenschaftlicher Lehrinhalte mit praxisrelevantem Wissen zu gewährleisten, werden daneben qualifizierte Praktiker als Dozenten eingesetzt.

§ 3 Arten von Weiterbildungsstudiengängen

- (1) Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien bieten folgende Weiterbildungsstudiengänge an:
- wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge,
 - verwaltungswissenschaftliche Studiengänge,
 - integriert verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Gegenstände wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge sind einzel- und gesamtwirtschaftliche Aspekte ökonomischen Handelns sowie die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt liegt in der Betriebswirtschaftslehre. Daneben sind zusätzliche Schwerpunkte möglich.
- (3) Gegenstände verwaltungswissenschaftlicher Studiengänge sind insbesondere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Sachverhalte im Bereich der staatlichen Ordnung, Sozialpolitik, Finanzpolitik, Finanzplanung und Gemeindefinanzierung sowie Führungslehre, Personalwirtschaft, Entscheidungsorganisation und Informations- und Kommunikationstechniken.
- (4) In den integriert verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen liegt ein Schwerpunkt in der Betriebswirtschaftslehre, ein weiterer kann im verwaltungswissenschaftlichen oder im rechtlichen Bereich liegen.
- (5) Zu diesen Studiengängen kommen je nach Lehrkapazität und Weiterbildungsnachfrage in einzelnen Akademien weitere Studienangebote.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium hat gemäß § 2 und § 3 der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Weiterbildungsstudiengänge an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 1. Januar 2019 zu erfolgen.

§ 5 Studienaufbau und Studienpläne

- (1) In den Studiengängen sind jeweils mindestens 900 Lehrveranstaltungsstunden i. S. d. § 6 Abs. 1 anzubieten. Die Lehrveranstaltungen finden in Präsenz (Lehrende und Studierende in ein und demselben physischen Raum), online oder als Hybridveranstaltungen statt. Online-Lehre bezeichnet eine von einer Lehrkraft moderierte, grundsätzlich synchrone Lehrveranstaltung, bei der die Studierenden vom Lehrenden räumlich getrennt sind und in virtueller Form (über mediengestützte Kommunikation) an der Veranstaltung teilnehmen. Bei hybriden Lehrveranstaltungen wird eine Präsenzveranstaltung zeitgleich zur Teilnahme in virtueller Form angeboten.
- (2) In den Studiengängen sind jeweils mindestens 1.350 Stunden Selbstlernzeiten vorzusehen. Insgesamt beträgt das Lernvolumen bestehend aus Lehrveranstaltungsstunden und Selbstlernzeiten mindestens 2.250 Stunden.

- (3) Die Studiengänge sind durch folgende fachliche Inhalte gekennzeichnet:

in der Betriebswirtschaftslehre:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Beschaffungs-, Logistik-, Fertigungs-, Absatzwirtschaft, Marketing
- Investition und Finanzierung
- Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Technik, internes und externes Rechnungswesen
- Wirtschaftsinformatik
- Personalwirtschaft, Organisation
- Controlling, Planung
- Führungslehre

in der Volkswirtschaftslehre:

- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen
- Mikroökonomische Grundlagen
- Makroökonomische Grundlagen
- Wirtschaftspolitik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

im Recht:

- Grundzüge von Staats- und Verwaltungsrecht
- Grundzüge des Europarechts
- Bürgerliches Recht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Zusätzlich sind die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen methodischen Kenntnisse (zum Beispiel: Mathematik und Statistik, Business Intelligence, Soft Skills, Projektmanagement) zu vermitteln. Darüber hinaus können weitere Studieninhalte angeboten werden.

- (4) Die Mindest-Lehrveranstaltungsstunden sollen auf die vier Prüfungsfächer gemäß der Rahmen-Prüfungsordnung so aufgeteilt werden, dass auf jedes Fach ein angemessener Anteil entfällt. Für propädeutische, fachübergreifende und ergänzende Themen ist ein entsprechender Anteil vorzusehen. Weitere Fächer sind zur Abrundung möglich.
- (5) Die Akademien entwickeln im Rahmen dieser Ordnung für ihre Studiengänge eigene Studienpläne.

§ 6 Lehrformen

- (1) Zur Erfüllung der Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a) Vorlesungen dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
 - b) Übungen dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie der Anwendung anhand von Aufgaben und Beispielen. Übungen dienen auch der Förderung der Teamarbeit und damit dem Erwerb personaler Kompetenzen.
 - c) Seminare dienen der Gewinnung von Fertigkeiten zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie des Trainings im wissenschaftlichen Denken und Forschen. Sie werden durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung und Protokollführung wesentlich von den Studierenden aktiv mitgetragen.
 - d) Zum Training und Nachweis der fachbezogenen Fertigkeiten in erweiterten Aufgabenstellungen können Lehrformen wie Repetitorien, Fallstudien oder Planspiele sowie Lernanteile mit digitalen Medien eingesetzt werden.
- (2) Ergänzend können zur Erfüllung der Studienziele Projekt- und Hausarbeiten eingesetzt werden.

§ 7 Erwerb des Akademie-Diploms

Durch erfolgreiches Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Laufe des Studiums in allen Prüfungsfächern Leistungspunkte zu erwerben. In jedem Fach gibt es neben veranstaltungsbezogenen, studienbegleitenden Leistungen auch komplexe Prüfungsleistungen, die die Fähigkeit der selbstständigen Ausführung von Aufgabenstellungen in Arbeits- und Lernsituationen nachweisen. Die Mindestbedingungen an den Aufbau des Leistungspunktesystems sowie an Form

und Inhalt des Leistungspunkteerwerbs sind in der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Weiterbildungsstudiengänge an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 1. Januar 2019 festgelegt.

§ 8 Abschlussbezeichnungen

Die Abschlussbezeichnungen sind entsprechend der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Weiterbildungsstudiengänge an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 1. Januar 2019 zu vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Studienordnung tritt am 18. September 2025 in Kraft.